

Sp · rtschützen Raubach 1992 e.V.

V/120-92/RP



Sportschützen Raubach 1992 e.V.

Datum: 02.12.2012

Satzung

§ 1

Der im Juni 1992 gegründete Verein hat nach Eintragung in das Vereinsregister als „Sportschützen Raubach 1992 e.V.“ den Sitz Klostergasse 6, 56170 Bendorf/Sayn.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Montabaur erfolgt.

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Schießsport Union DSUDG e.V., Stierweg 54, 56575 Weißenturm. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der DSU.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Schießsports verwirklicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Sp•rtschützen Raubach 1992 e.V.

V/120-92/RP



§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Stiftungsklinikum Mittelrhein (Evangelischer Stift Koblenz).

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht vorbestraft und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte ist.

Dem Aufnahmesuch muss der Vorstand einstimmig zustimmen. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 85,--€.

Für Familienmitglieder (Ehefrau/Lebenspartner/Kinder bis zum 18. Lebensjahr) fällt keine Aufnahmegebühr an. Es ist dann ein Familienbeitrag in Höhe von 110,00 € jährlich zu entrichten.

Gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebensgemeinschaften sind gleichgestellt.

§ 7

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch folgende Punkte:

- 1. unsportliches Verhalten gegenüber dem Verein*
- 2. Ansehensschädigung des Vereins in der Öffentlichkeit*
- 3. Wenn das Mitglied eine Straftat im Sinne des STGB begeht*

Sp · rtschützen Raubach 1992 e.V.

V/120-92/RP



§8

BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden auf der jährlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich durch Lastschrifteinzug an den Verein zu entrichten.

§ 9

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens 12 Monate im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 31. Dezember statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt*
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.*

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender).

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sp · rtschützen Raubach 1992 e.V.

V/120-92/RP



Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingegangen ist.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom 1. u. 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 11

DER VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

*der Vorstand: 1. u. 2. Vorsitzender
Geschäftsführer*

Der Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt und gehört nicht mit zum Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzende).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereins. Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ erscheinen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder*
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.*

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Stiftungsklinikum Mittelrhein (Evangelischer Stift Koblenz) zu.